

## Neuregelung der Startgutschriften 2018

### Inhalt

1. Warum wir Ihre Startgutschrift nochmals überprüft haben. ....	2
2. Wie die Anwartschaft zum 31. Dezember 2001 bisher ermittelt wurde. ....	2
3. Was sich im Vergleich zur bisherigen Berechnung durch die Neuregelung 2018 verändert hat....	2
4. Warum ist eine Deckelung des Faktors auf 2,5 v. H. pro Jahr vorgesehen? .....	3
5. Wer erhält eine Mitteilung über seine Startgutschrift nach der Neuregelung 2018? .....	3
6. Ich habe eine rentenferne/beitragsfreie Startgutschrift erhalten und beziehe bereits eine Rente von der KBS. Wird meine Rente neu berechnet?.....	3
7. Welche Fristen Sie beachten müssen, wenn Sie die Neuberechnung der Startgutschrift beanstanden wollen. ....	4
8. Wie erhalte ich einen Überblick über meine aktuelle Anwartschaft aus der Renten-Zusatzversicherung? .....	4

## **1. Warum wir Ihre Startgutschrift nochmals überprüft haben.**

Mit den Startgutschriften wurden die im alten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 festgestellt und in das jetzige Versorgungspunktemodell überführt. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) eine Neuregelung zu den Startgutschriften vereinbart.

Mit der Neuregelung sind sie einer Forderung des Bundesgerichtshofs nachgekommen. Der Bundesgerichtshof hatte die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz im Jahr 2016 beanstandet (Urteile vom 9. März – AZ: IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15). Versicherte, die zum Beispiel aufgrund besonderer Anforderungen des Arbeitsplatzes (zum Beispiel Ausbildungszeiten) erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, wurden durch die bisherige Berechnung benachteiligt. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf eine geänderte Berechnung verständigt, die den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesgerichtshofs Rechnung trägt.

Die Änderungen sind in die Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) übertragen worden (24. Satzungsänderung von März 2018). Betroffen sind aber nur die so genannten rentenfernen Startgutschriften nach § 193 Abs. 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS und die Startgutschriften für beitragsfreie Versicherte (§ 194 der Anlage 7 zur Satzung der KBS), die nach § 18 Betriebsrentengesetz berechnet worden sind.

## **2. Wie die Anwartschaft zum 31. Dezember 2001 bisher ermittelt wurde.**

Die Berechnung der Startgutschrift zum Umstellungsstichtag erfolgt auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz. Danach erhält jede/jeder Versicherte einen Anteil an der höchstmöglichen Versorgung (Voll-Leistung), die auf der Grundlage ihres/seines zuletzt maßgebenden Entgelts berechnet wird. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhalten Versicherte einen Anteil von 2,25 vom Hundert (v.H.). Der über die Pflichtversicherungszeit und den Faktor von 2,25 v. H. ermittelte Vomhundertsatz ist der Anteil an der höchstmöglichen Voll-Leistung. Das Ergebnis wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Versorgungspunktemodell als Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 überführt.

## **3. Was sich im Vergleich zur bisherigen Berechnung durch die Neuregelung 2018 verändert hat.**

Nach der Neuregelung der Startgutschriften 2018 wird der Faktor von 2,25 v.H. abhängig vom Beginn der Pflichtversicherung verändert. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Mit der sich daraus ergebenden Anzahl an Jahren werden 100 Prozent (der Voll-Leistung) geteilt. So ergibt sich der neue Faktor als Prozentwert. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 v. H. pro Pflichtversicherungsjahr.

Beispiel:

War eine/ein Versicherte/Versicherter 24 Jahre alt, als sie/er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält sie/er für jedes Versicherungsjahr 2,4390 v.H. ihrer/seiner Voll-Leistung.

Wurde der für Sie maßgebliche Faktor ermittelt, wird dieser mit der bis zum Stichtag 31. Dezember zurückgelegten Anzahl an Pflichtversicherungsjahren vervielfältigt. Ist der neu ermittelte Vomhundertsatz nicht höher als der bisherige, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift.

Ist der neu ermittelte Vomhundertsatz höher, wird er mit der bisherigen Voll-Leistung vervielfältigt. Das so berechnete Ergebnis wird mit der bisher maßgeblichen Startgutschrift abgeglichen. Die jeweils höhere Startgutschrift ist maßgebend.

Eine eventuelle Erhöhung der Startgutschrift durch die Neuberechnung wirkt sich bis zum 31. Dezember 2016 bei der Vergabe von Bonuspunkten nicht aus.

#### **4. Warum ist eine Deckelung des Faktors auf 2,5 v. H. pro Jahr vorgesehen?**

Der Berechnung der höchstmöglichen Voll-Leistung liegt immer der Höchstversorgungssatz von 91,75 v.H. der Nettogesamtversorgung zugrunde. Dieser Höchstversorgungssatz war im alten Gesamtversorgungssystem nach 40 Jahren versorgungsfähiger Zeit erreichbar.

Hatte die/der Versicherte weniger als 40 Jahre versorgungsfähiger Zeit zurückgelegt, fiel die Gesamtversorgung geringer aus.

Der Faktor bei der Neuregelung ist auf maximal 2,5 v.H. pro Jahr gedeckelt. Im Gegenzug wird aber auch der Höchstversorgungssatz für die Gesamtversorgung nicht vermindert. Auch dann nicht, wenn die versorgungsfähige Zeit von 40 Jahren nicht erreicht werden kann.

#### **5. Wer erhält eine Mitteilung über seine Startgutschrift nach der Neuregelung 2018?**

Von der Neuregelung sind rentenferne und beitragsfreie Startgutschriften – soweit sie nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz berechnet worden sind – betroffen. Diese Startgutschriften werden wir automatisch überprüfen. Eine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung versenden wir aber nicht in allen Fällen. Versicherte, die eine Erhöhung der Startgutschrift erhalten oder gegen ihre bisherige Startgutschrift eine Beanstandung oder Klage eingereicht haben, erhalten eine Mitteilung über die Neuberechnung Ihrer Startgutschrift. Wenn inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist, werden diese Personen gesondert informiert. Den übrigen Versicherten, die nach der Überprüfung keine Erhöhung der Startgutschrift erhalten, übersenden wir keine ausführliche Berechnung.

#### **6. Ich habe eine rentenferne/beitragsfreie Startgutschrift erhalten und beziehe bereits eine Rente von der KBS. Wird meine Rente neu berechnet?**

Soweit Sie bereits Rentenleistungen beziehen, werden wir die der Berechnung der Betriebsrente zugrunde liegende Startgutschrift ebenfalls überprüfen. Sollte sich Ihre Startgutschrift erhöhen, führt dies zu einer rückwirkenden Erhöhung Ihrer Rentenleistungen ab Beginn der Betriebsrente. Sie erhalten dafür eine gesonderte Rentenmitteilung. Aufgrund der Vielzahl der Fälle und des damit verbundenen Aufwands wird dieser Prozess in mehreren Schritten erfolgen. Dieser kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wir bitten Sie daher um etwas Geduld. Die Erhöhungsbeträge werden wir unaufgefordert nachzahlen. Eine Verzinsung der Nachzahlung ist in der Satzungsregelung ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit bisher schon Teil-, Nichtzahlungs- oder Ruhensregelungen anzuwenden waren, finden diese weiterhin Berücksichtigung.

**7. Welche Fristen Sie beachten müssen, wenn Sie die Neuberechnung der Startgutschrift beanstanden wollen.**

Sie haben die Möglichkeit, gegen die mitgeteilte Neuberechnung der Startgutschrift Beanstandungen zu erheben (§ 192 Absatz 3 der Anlage 7 zur Satzung der KBS). Die Beanstandungen müssen Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber der DRV KBS erklären. Einwendungen gegen die Berechnung der Startgutschrift, die nach Ablauf der Ausschlussfrist bei der DRV KBS eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Höhe der Startgutschrift bleibt dann unverändert. Auf bei Eintritt des Rentenfalls können Einwendungen gegen die Startgutschrift nicht mehr berücksichtigt werden. Die Startgutschrift ist dann in der jetzt festgelegten Höhe Grundlage für die Rentenberechnung.

**8. Wie erhalte ich einen Überblick über meine aktuelle Anwartschaft aus der Renten-Zusatzversicherung?**

Die Höhe Ihrer Gesamtanwartschaft, die sich aus der Startgutschrift und den Versorgungspunkten aus Versicherungszeiten ab 2002 ergibt, können Sie Ihrem jährlichen Versicherungsnachweis entnehmen. Einen solchen erhalten alle Pflichtversicherten und diejenigen beitragsfrei Versicherten, die für die Zuteilung von Bonuspunkten in Betracht kommen. Der Versicherungsnachweis für das Kalenderjahr 2017 wird Ende dieses Jahres versendet.